



Erläuterungen zur Anforderung von Einkommensnachweisen

1. Grundsätzliches

2.1 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen mit DRV-Befreiung

2.2 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen ohne DRV-Befreiung

2.3 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

2.4 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

3. Einkommensnachweis bei selbständig tätigen Personen (§§ 15, 18 EStG)

1. Grundsätzliches

Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach § 30 Abs. 1 der Satzung mit dem Regelpflichtbeitrag, der dem jeweils geltenden Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (= Beitragsbemessungsgrenze). Bei Tätigkeiten im Beitriffsgebiet erfolgt auf Antrag eine Beitragsfestsetzung in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Ost (§ 228 a Abs. 1 S. 1 SGB VI).

Soweit die Summe der positiven Einkünfte nach §§ 18, 15 Einkommensteuergesetz (EStG) und der Einnahmen nach § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, können Sie die einkommensbezogene Beitragsfestsetzung beantragen. Die Einnahmen aus § 19 EStG sind hierbei vorrangig vor den Einkünften aus § 15 und § 18 EStG zur Beitragspflicht heranzuziehen.

2.1 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen mit DRV-Befreiung

Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen mindestens den Beitrag, der beim Bestehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre. Hierbei handelt es sich um das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt.

Im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens nach § 28 a Abs. 10 SGB IV stellt uns Ihr Arbeitgeber Ihre Daten zur Beitragserhebung maschinell zur Verfügung. Neben den monatlichen Beitragserhebungen erhalten wir eine elektronische DEÜV-Jahresmeldung, sodass wir von Ihnen keinen weiteren Nachweis hierüber (z.B. Lohnsteuerbescheinigung) benötigen.

Liegt Ihr Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit nachweislich unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, benötigen wir eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides, um zu prüfen, ob darüber hinaus Einkünfte aus steuerberatender selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit zu verbeitragen sind.

Sofern Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind oder der angeforderte Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie eine entsprechende Erklärung formlos oder auf unserem Antwortformular abgeben.



2.2. Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen ohne DRV-Befreiung

Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und dort nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, leisten den Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3 der Satzung. Als Nachweis über die Beitragsabführung zur gesetzlichen Rentenversicherung dient die Sozialversicherungsmeldung des Arbeitgebers.

2.3 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abhängig davon, ob eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, wird auf die Erläuterungen zu 2.1 und 2.2 verwiesen.

2.4 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Obwohl Sie dem Grunde nach selbständig tätig sind, werden Ihre Einnahmen im Einkommensteuerbescheid nach § 19 EStG als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ausgewiesen. Die Beitragsfestsetzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers erfolgt mit den Einkünften des jeweiligen Einkommensteuerbescheides; für die vorläufige Beitragsfestsetzung wird die Gehaltsabrechnung herangezogen.

Erzielen Sie zusätzlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, so unterliegen diese, wie sämtliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, dem satzungsmäßigen 2-Jahresrhythmus. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit werden die Einkünfte für jenes Beitragsjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre zugrunde gelegt (Hochrechnung der anteiligen Einkünfte auf volles Jahr).

3. Einkommensnachweis bei selbständig tätigen Personen (§§ 15, 18 EStG)

Für die Berechnung des Beitrages bei selbständig Tätigen ist regelmäßig das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich.

Sofern nicht im ganzen Kalenderjahr Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt worden sind (z.B. Wechsel zwischen Arbeitnehmerbeschäftigung und Selbstständigkeit, erstmalige Aufnahme oder Beendigung im letzten/laufenden Kalenderjahr), ist dies anzugeben. Bei erstmals aufgenommener selbständiger Tätigkeit wird der Beitrag abweichend für das erste Jahr sowie für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre anhand der Einkünfte des ersten Jahres der Selbstständigkeit festgesetzt, § 30 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung.

Liegt der angeforderte Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, ist zur vorläufigen Beitragsfestsetzung eine Schätzung Ihrer selbständigen Einkünfte einzureichen. Hierfür können Sie das Antwortformular unserer Anforderung nutzen, der Einkommensteuerbescheid ist unaufgefordert nachzureichen.

Soweit berufsrechtlich genehmigt (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG) oder kraft Rechtsform zulässig (§§ 49 ff. StBerG) sind neben den Einkünften aus angestellter und selbständiger Tätigkeit auch **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** beitragspflichtig. Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden grundsätzlich berücksichtigt, negative nur wenn nachgewiesen wird, dass diese aus berufsrechtlich zulässiger Tätigkeit stammen. Dies kann auf dem Antwortformular unserer Anforderung angekreuzt werden.

Werden die erbetenen Einkommensnachweise nicht beigebracht, erfolgt satzungsgemäß die Festsetzung mit dem jeweiligen Höchstbeitrag.